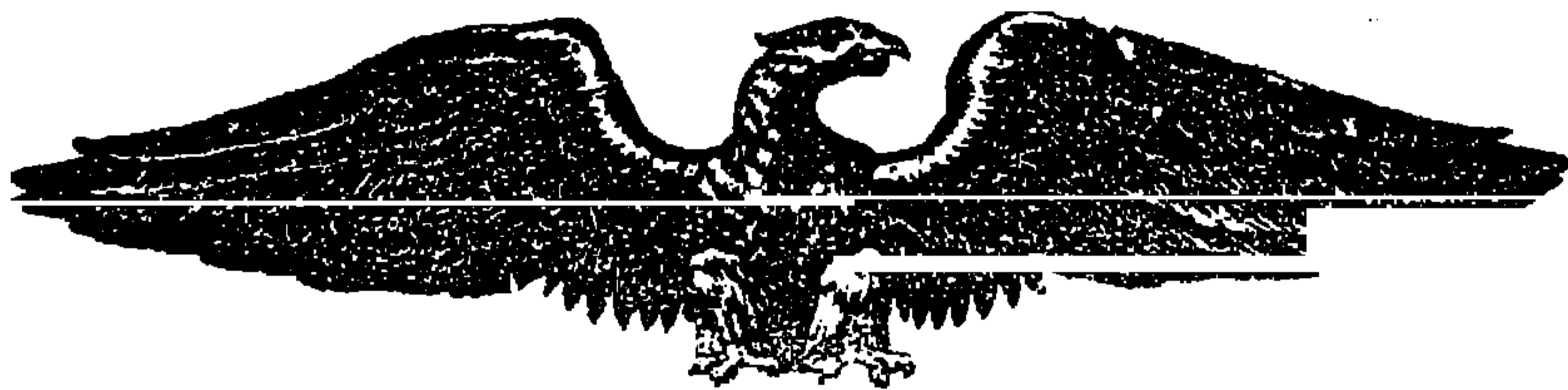


Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagshandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro breigespaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 145.

Charlottenburg, den 9. April

1859

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen. in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungsansprüche, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai c., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges. S. ab 1858 S. 333) für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben, in Gemäßheit des §. 7 und 8 des Gesetzes, spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der zuständigen Königl. Regierung schriftlich anzumelden sind.

Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommissfolger Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigter) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene, — früher dem Fiscus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zuständige Berechtigungen erst nach dem 1. Januar 1855 übergegangen sind (§. 6 Nr. 2), können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contractsverhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist, und der Pächter nach §. 59 des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden. (§. 22.)

Zur Vermeidung von Rechtsantheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusiv-Fristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam den 8. December 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Graf Poninski.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republicirt, und wollen die Magistrate und Orts-Vorstände für deren möglichste Verbreitung in Ihren Verwaltungs-Bezirken Sorge tragen.

Teltow, den 14. Februar 1859.

Der Landrath (gez.) v. d. R n e f e b e d.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Kreis-Eingesessenen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Curatorium der Kreis-Sparkasse am 12. dieses Monats hier zusammentritt, und an diesem Tage von früh 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr die Sparkassenbücher über eingelieferte Einlagen ausfertigen wird.

Teltow, den 6. April 1859.

Der Landrath v. d. R n e f e b e d.